



Amtsblatt

für die Sennegeemeinde Hövelhof

39. Jahrgang

6. September 2013

Nr. 38 / S. 1

Öffentliche Bekanntmachung

über die Eröffnung des Internetzugangs für den Abruf von einfachen Melderegisterauskünften sowie über Widerspruchs- und Einwilligungsrechte der Datenübermittlung

I.

Datenabruf über das Internet; Widerspruchsrecht

Die Gemeinde Hövelhof erteilt als Meldebehörde schriftliche Auskünfte aus dem Melderegister nach den Bestimmungen des Meldegesetzes NRW (MG NRW). Gem. § 34 Abs. 1a und 1c MG NRW dürfen die Meldebehörden einfache Melderegisterauskünfte im Wege des automatisierten Abrufs über das Internet erteilen, wenn der Antragsteller den Betroffenen mit Vor- und Familiennamen sowie mindestens zwei weiteren gespeicherten Daten bezeichnet hat. Alle Angaben müssen korrekt vorgenommen werden. Erst wenn die Identität des Betroffenen durch einen automatisierten Abgleich der im Antrag angegebenen mit den im Melderegister gespeicherten Daten des Betroffenen eindeutig festgestellt worden ist, wird die beantragte Auskunft erteilt. Mitgeteilt werden gem. § 34 Abs. 1 MG NRW der Vor- und Familienname, Doktorgrad und die Anschrift einer Person.

Die Gemeinde Hövelhof hat den Abruf von einfachen Melderegisterauskünften über das Internet ermöglicht.

Sie haben das Recht, dem Abruf einer einfachen Melderegisterauskunft über das Internet zu widersprechen. Der Widerspruch wird im Melderegister eingetragen und es werden zu der betreffenden Person keine Auskünfte im automatisierten Verfahren über das Internet erteilt. Vorsorglich weise ich darauf hin, dass durch den Widerspruch nur Auskünfte im automatisierten Abruf über das Internet erfasst sind.

II.

Widerspruchsrecht im Rahmen von Wahlen und Abstimmungen

Die Gemeinde Hövelhof ist als Meldebehörde nach § 35 MG NRW berechtigt, Auskunft aus dem Melderegister über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschriften zu erteilen, und zwar an:

1. Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Parlaments- und Kommunalwahlen oder unmittelbaren Wahlen von Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern sowie Landrätinnen und Landräten (§ 35 Abs. 1 MG NRW),
2. Antragsteller und Parteien im Zusammenhang mit Volksbegehren und Volksentscheiden sowie mit Bürgerentscheiden (§ 35 Abs. 2 MG NRW).

Sie haben das Recht, der Weitergabe Ihrer Daten zu widersprechen.
Das Widerspruchsrecht kann

- bei Wahlen 6 Monate vor dem Wahltermin,
- bei Volksbegehren bis zur Veröffentlichung der Zulassung der Listenauslegung,

- bei Volksentscheiden bis zum Tage der Veröffentlichung des Abstimmungstages,
- bei Bürgerentscheiden bis zum Tage der Entscheidung, nach der einem zulässigen Bürgerbegehren nicht entsprochen wird,

durch Erklärung bei der Meldebehörde ausgeübt werden.

III.

Widerspruchsrecht im Zusammenhang mit dem freiwilligen Wehrdienst

Nach § 58 Wehrpflichtgesetz (WPfG) übermittelt die Gemeinde Hövelhof als Meldebehörde zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial über Tätigkeiten in den Streitkräften jährlich bis zum 31. März folgende Daten von Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. Gegenwärtige Anschrift.

Die Datenübermittlung unterbleibt, wenn die Betroffenen ihr nach § 18 Abs. 7 MRRG widersprochen haben. Sie haben das Recht, der Weitergabe Ihrer Daten durch Erklärung bei der Meldebehörde zu widersprechen.

IV.

Einwilligungsrecht bei Jubiläen und Adressbuchverlagen

1. Auskunft über Alters- und Ehejubiläen darf die Meldebehörde Mitgliedern parlamentarischer und kommunaler Vertretungskörperschaften sowie Presse und Rundfunk nur nach Ihrer Einwilligung erteilen (§ 35 Abs. 3 MG NRW).
2. Eine Datenweitergabe an Adressbuchverlage, ausschließlich zum Zwecke der Veröffentlichung in gedruckten Adressbüchern, bei der eine Verknüpfung mit anderen personenbezogenen Daten nicht zulässig ist, darf nur erfolgen, sofern Sie zuvor schriftlich Ihre Einwilligung erteilt haben (§ 35 Abs. 4 MG NRW).

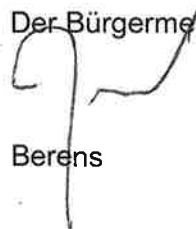
V.

Abgabe von Erklärungen

Erklärungen zum Widerspruchs- bzw. Einwilligungsrecht können Sie gegenüber dem Bürgeramt der Gemeinde Hövelhof als Meldebehörde abgeben. Formulare sind hier erhältlich.

Hövelhof, 06.09.2013

Der Bürgermeister



Berens

Herausgeber:

Gemeindeverwaltung Hövelhof, Schlossstraße 14, 33161 Hövelhof.

Interessenten können das Amtsblatt kostenlos bei der Gemeindeverwaltung Hövelhof abholen bzw. sich auf Antrag zuschicken lassen.